

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0941/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Sozial- und Gesundheitsausschuss	09.05.2019				
Kreis- und Finanzausschuss	16.05.2019				
Kreistag	06.06.2019				

Bezeichnung des TOP: 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) i.V.m. § 3 Absatz 1 RettdG LSA hat der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes (d.h. der Landkreis) eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienstes sicherzustellen.

Zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung ist gem. § 7 Absatz 2 RettdG LSA für jeden Rettungsdienstbereich nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern (Gesamtheit der zuständigen Träger der Sozialversicherung) ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen. Die Satzung ist mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben.

Der Rettungsdienstbereichsplan hat die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst zu enthalten.

Zudem sind bei der Festlegung der Versorgungsziele im Rettungsdienstbereichsplan insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte zu berücksichtigen. Die Standorte der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst sind so zu bestimmen, dass auch unter Berücksichtigung der durch Zweckvereinbarungen in die Versorgung einbezogenen Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche, unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen (RTW) von zwölf Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann. Für einen RTW mit notärztlicher Besetzung gilt die Hilfsfrist von zwölf Minuten.

Die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich ist auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Am 17.07.2018 wurde in der Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Rettungsdienstbereichs des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Firma Forplan das Gutachten zur Vorhaltung von Rettungsmitteln und Rettungswachen im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgestellt. U.a. wurde durch den Gutachter empfohlen, die Vorhaltezeit des zweiten NEF Köthen von derzeit täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden zu erhöhen.

Aufgrund der Tatsache, dass auch nach Austausch aller Argumente eine Einigkeit zwischen den Kostenträgern und dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nicht erzielt werden konnte, dass zweite NEF Köthen auf täglich 24 Stunden Rettungsmittelvorhaltezeit zu erhöhen, wurde sich in der Rettungsdienstbereichsbeiratssitzung am 17.07.2018 auf folgenden Kompromiss geeinigt:

1. Das zweite NEF Köthen wird, abweichend vom vorliegenden Gutachten der Firma Forplan, auch weiterhin mit einer Rettungsmittelvorhaltezeit von täglich 12 Stunden (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) eingesetzt.
2. Durch die Firma Forplan werden Anfang 2019 nochmals die Einsatzzahlen des Notarztstandortes Köthen ausgewertet. Bemessungszeitraum wird das gesamte Kalenderjahr 2018 sein. Ist aus der Auswertung erkennbar, dass die Hilfsfristüberschreitung auf gleichem Niveau oder unterhalb des derzeitigen Wertes liegt, erfolgt im ersten Halbjahr 2019 eine zweite Satzungsänderung, unter vorheriger Einberufung des Rettungsdienstbereichsbeirates zur Anhörung. Ziel wird es dann sein, schnellstmöglich die Rettungsmittelvorhaltezeit des zweiten NEF Köthen von täglich 12 Stunden auf 24 Stunden (07:00 Uhr bis 07:00 Uhr) zu erhöhen.

Alle anderen Empfehlungen des Gutachters aus dem Gutachten vom 18. Juli 2018 wurden bereits in der 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld berücksichtigt.

Im Januar 2019 wurde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Nachgutachten zur Prüfung eines zweiten 24 Stunden besetzten NEF für den Versorgungsbereich Notarztstandort Köthen übergeben. Grundlage der Bewertung war der Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018. Durch den Gutachter wurde empfohlen, dass zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von 20 Minuten (Notarzt) im Versorgungsbereich Notarztstandort Köthen ein zweites 24 Stunden besetztes NEF erforderlich ist.

In der Sitzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Rettungsdienstbereichs des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 21.02.2019 wurde nunmehr von der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und den Kostenträgern gefordert, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Kontakt zum Salzlandkreis aufnehmen und prüfen soll, ob bestimmte Ortschaften des Versorgungsbereiches Notarztstandort Köthen vom Salzlandkreis aus in einer kürzeren Zeit erreichbar sind.

Weiterhin wurde beschlossen, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Testfahrten unter Einsatzbedingungen vom Notarztstandort Köthen aus zu den grenznahen Ortschaften in Richtung Salzlandkreis durchführen und die Dauer der Fahrtzeiten analysieren wird.

Ebenso sollen die Notarzteinsätze in den grenznahen Ortschaften in Richtung Salzlandkreis für das Kalenderjahr 2017/2018 ausgewertet werden, insbesondere in Bezug auf die Fahrtzeiten je tatsächlichen Einsatz.

Sollte nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen erkennbar sein, dass wesentliche Veränderungen nicht zu erzielen sind, wird zum 01.01.2020 eine Satzungsänderung herbeigeführt, welche die Vorhaltezeit des zweiten NEF Köthen von derzeit täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden zum Inhalt hat.

Aufgrund der o.g. Festlegungen wurden im Februar 2019 die Fahrzeiten zu den grenznahen Ortschaften in Richtung Salzlandkreis unter Einsatzbedingungen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchgeführt. Als Fahrzeug stand dem Träger das Reserve-NEF des Notarztstandortes Köthen zur Verfügung. Die Testfahrten führte das DRK Köthen unter Beteiligung des Amtes BKR durch. Die Fahrtzeiten von den Notarztstandorten Calbe und Bernburg wurden durch den Salzlandkreis bereitgestellt.

Fahrzeiten/Einsätze in den u.g. Ortschaften im Landkreis Anhalt-Bitterfeld					
NA-Standort Calbe	Bernburger Straße 70 in Calbe	Grundlage Berechnung: Testfahrten/Zuarbeit LK SLK			
Dispo- & Ausrückzeit	3 Minuten	2 Minuten			
Ort	vom NA-Standort Calbe	vom NA-Standort Köthen	Einsätze 04-12/2017	Einsätze 2018	davon zw. 19:00 - 07:00 Uhr
Aken	22 Minuten	11:10 + 2 Minuten	221	313	90
Kühren	13:04 + 3 Minuten	15:45 + 2 Minuten	5	5	2
Diebzig	12:30 + 3 Minuten	13:15 + 2 Minuten	3	6	1
Dornbock	10:12 + 3 Minuten	13:20 + 2 Minuten	4	9	2
Bobbe	12:02 + 3 Minuten	12:20 + 2 Minuten	2	2	0
Wulfen	14:39 + 3 Minuten	10:15 + 2 Minuten	52	65	20
Drosa	12:54 + 3 Minuten	09:30 + 2 Minuten	10	19	5
NA-Standort BBG	Semmelweisstraße 27/28	Grundlage Berechnung: Testfahrten/Zuarbeit LK SLK			
Dispo- & Ausrückzeit	3 Minuten	2 Minuten			
Ort	vom NA-Standort BBG	vom NA-Standort Köthen	Einsätze 04-12/2017	Einsätze 2018	davon zw. 19:00 - 07:00 Uhr
Kleinpaschleben	10:28 + 3 Minuten	06:45 + 2 Minuten	18	18	4
Zabitz	12:40 + 3 Minuten	06:20 + 2 Minuten	1	4	3
Thurau	22 Minuten	05:45 + 2 Minuten	0	4	2
Trinum	12:07 + 3 Minuten	05:00 + 2 Minuten	13	12	3
Großpaschleben	13:51 + 3 Minuten	03:40 + 2 Minuten	69	62	19
Mölsz	10:31 + 3 Minuten	06:45 + 2 Minuten	2	7	2

Abbildung: Fahrzeiten/ Einsätze in den grenznahen Ortschaften in Richtung Salzlandkreis

Nach Auswertung der Fahrzeiten, den tatsächlichen Einsätzen in den Jahren 2017 (Monate 4-12) & 2018, davon zwischen 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, ist feststellbar, dass ein Abtreten bestimmter Ortschaften des Versorgungsbereiches Notarztstandort Köthen an die entsprechenden Versorgungsbereiche der Notarztstandorte Calbe und Bernburg nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Erreichbarkeiten der infrage kommenden Ortschaften ist, bis auf Kühren und Dornbock, vom Notarztstandort Köthen aus schneller. Auch die geringen Einsatzzahlen in den beiden genannten Ortschaften rechtfertigen den Abschluss einer Zweckvereinbarung nicht. Die o.g. Ortschaften werden insofern weiterhin durch den Notarztstandort Köthen bedient.

Sollte für einen Einsatz in den o.g. Ortschaften einmal kein Notarzt aus dem Versorgungsbereich Köthen zur Verfügung stehen, wird - wie bereits in der Praxis angewendet - bei der Leitstelle des Salzlandkreises ein Notarzt angefragt. Steht dieser zur Verfügung, übernimmt er den Einsatz in den o.g. Ortschaften.

Unter Beachtung der beiden Gutachten vom 18. Juli 2018 und 31. Januar 2019, sowie der vorgenannten Überprüfung, wird nunmehr die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld betreffs der Vorhaltezeit des zweiten NEF Köthen von derzeit täglich 12 Stunden auf täglich 24 Stunden durch den Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

keine

Anlagenverzeichnis:

2. Satzungsänderung zur Satzung RDBP LK ABI
G761 LK Anhalt Bitterfeld - Vorhaltung NEF Köthen - Gutachten
Synopsis zur 2. Änderungssatzung zur Satzung RDBP LK ABI

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat